



Stadt  
**Rottenburg**  
am Neckar

Stadt Rottenburg am Neckar  
Stadtplanungsamt  
Marktplatz 18  
72108 Rottenburg am Neckar

### Antrag zur Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Stadt-/Dorfbildpflege

Name

---

Straße

---

PLZ/Ort

---

Telefon/Email

---

Bank:

Kto.-Nr.:

BLZ:

---

#### Objekt

Straße:

Stadtteil:

---

### B Neubaumaßnahme

*Beabsichtigte Maßnahmen bitte ankreuzen, Mengen eintragen:*

#### 1. Dach

Dachdeckung mit:

Biberschwanz (Doppeldeckung)/  
Strangfalzziegel \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 11,50 € \_\_\_\_\_ € max. 2.500,00 € .....

Glattziegel \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 6,50 € \_\_\_\_\_ € max. 1.500,00 € .....

Doppelmuldenfalzziegel/  
Reformpfanne \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 5,00 € \_\_\_\_\_ € max. 1.250,00 € .....

#### 2. Fassade

Fassadenanstrich \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> x 1,75 € \_\_\_\_\_ € max. 250,00 € .....

#### 3. Fenster/Türen

Einbau von Fenster (Der Zuschuss für alle Fenster beträgt maximal 1.500,00 €)

mit Fenstersprossen \_\_\_\_\_ Fenster x 10,00 € \_\_\_\_\_ € max. 150,00 € .....

mit Fensterteilung  
ohne Sprossen \_\_\_\_\_ Fenster x 100,00 € \_\_\_\_\_ € max. 1.500,00 € .....

Herstellung von  
Holzfensterbekleidungen \_\_\_\_\_ Fenster x 80,00 € \_\_\_\_\_ € max. 1.250,00 € .....

Anbringung von  
Holzklappläden \_\_\_\_\_ Fenster x 130,00 € \_\_\_\_\_ € max. 2.000,00 € .....

Einbau von handwerklich durchgebildeten  
Holztüren/Holztore \_\_\_\_\_ Stück x 650,00 € \_\_\_\_\_ € max. 1.000,00 € .....

#### 4. Solaranlagen

- Herstellung von Solaranlagen (Thermische Solarnutzung)  
als In-Dach-Lösung (Einzelnachweis – zwei Drittel der Kosten) max. 2.000,00 € .....

Ort, Datum

Unterschrift

#### Bearbeitungsvermerke des Stadtplanungsamtes

Dem Antrag wird wie beantragt zugestimmt

Ja

Nein

Dem handschriftlich geänderten Antrag wird zugestimmt

Ja

Rottenburg am Neckar, den

Der Zuschuss in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR wird ausbezahlt.

Rottenburg am Neckar, den

#### Merkblatt über Zuschüsse aus Mitteln der Stadtbildpflege

##### Für welche Gebäude können Zuschüsse beantragt werden?

- Das Gebäude muss im Geltungsbereich der
  - Altstadtsatzung,
  - einer Dorfbildsatzung liegen

##### Wer kann Zuschüsse beantragen?

- Zuschüsse werden nur natürlichen Personen gewährt,
- Zuschüsse für Planungsleistungen, historische Untersuchungen oder Dokumentationen können *ausnahmsweise* auch an juristische Personen vergeben werden.

##### Was wird gefördert?

- Siehe Antragsformular
- Darüber hinaus können
  - Planungsleistungen,
  - historische Untersuchungen und
  - Dokumentationen

in den Fällen bezuschusst werden, in denen diese Maßnahmen über das Übliche deutlich hinausgehen. Die Obergrenze liegt hier bei 1.000 €

##### Wie wird vorgegangen?

- der Antrag muss vor Baubeginn beim Stadtplanungsamt eingehen,
- die Einzelheiten müssen vor der Ausführung mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt werden,
- die Maßnahmen müssen mit den Festsetzungen der Altstadt-/Dorfbildsatzungen, übereinstimmen,
- die gesamte Baumaßnahme muss ohne Abweichungen von einer Baugenehmigung durchgeführt werden.

##### Sonstige Einschränkungen:

- Zuschüsse werden nur gewährt, wenn
  - die Höhe des Zuschusses mindestens 500,00 € beträgt (Bagatellgrenze)
  - die Haushaltsmittel für das laufende Jahr nicht erschöpft sind und
  - keine Doppel-Förderung (z.B. Zuschüsse DQP, Stadtsanierung) vorliegt.
- Gehen Anträge taggleich ein, die zur Folge haben, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Restmittel gleichmäßig auf die Anträge verteilt.
- Anträge, die bis zum ersten Arbeitstag nach dem 15.01. eines jeden Jahres eingehen, werden behandelt als wären sie taggleich eingegangen.
- Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
- Sofern das Abrufen der beantragten Mittel nicht innerhalb von 2 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Zustimmung des Antrags durch das Stadtplanungsamt, erfolgt, werden die Mittel wieder frei gegeben. Auf Antrag besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer Fristverlängerung.
- Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In besonders begründeten Ausnahmefällen können, nach vorheriger Zustimmung durch das Stadtplanungsamt, einzelne Gewerke abgerechnet werden.